

**Satzung der Gemeinde
Magstadt über die Erhebung
von Marktgebühren
(Marktgebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. St. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Magstadt erhebt für die Benutzung der Märkte Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Märkte im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte gem. § 67 GewO und Jahrmärkte gem. § 68 GewO.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist jede/r Marktbeschicker/in, der/die auf den Märkten Waren zum Verkauf anbietet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Es werden Tages- und Jahresgebühren erhoben.

Als Marktgebühren werden festgesetzt:

- 1) Tagesgebühr pro Markttag
Je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes 1,00 Euro
Mindestens jedoch 7,00 Euro
Stromkosten pro Markttag 1,00 Euro
- 2) Jahresgebühr
Je angefangener laufender Frontmeter des Standplatzes 50,00 Euro
Stromkostensatz pro Jahr 50,00 Euro

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Tagesgebühr entsteht und wird fällig mit der Belegung des Standplatzes an jedem Markttag. Sie wird durch die Aufsichtsperson eingezogen.
- 2) Die Jahresgebühr entsteht für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes am 1. Januar und ist einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gemeindegasse zu zahlen. Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden angefangenen Monat.

§ 5

Einzug der Gebühren

- 1) Die Marktgebühren werden durch das Aufsichtspersonal eingezogen.
- 2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1990, geändert durch die Satzung vom 03.02.1999 und 07.03.2001, außer Kraft.

Magstadt, den 07.12.2022

Glock
Bürgermeister